

Prüfungsordnung für die Studiengänge
- Kulturwissenschaften
- Politik- und Verwaltungswissenschaft
- Bildungswissenschaft
- Soziologie
mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)"
an der FernUniversität in Hagen
vom 24. September 2002
(Stand: 26.03.2009)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 710) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 06.05.2003, 25.10.2004, 25.07.2005, 09.07.2007, 15.11.2006, 26.08.2008, 20.02.2009 und vom 26.03.2009.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"
- § 2 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 3 Einschreibvoraussetzung
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Ziel, Umfang und Art der Studien begleitenden Prüfungen
- § 10 Klausuren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Bachelor-Abschlussarbeit
- § 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 18 Zeugnis
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"

- (1) Das Studium der Studiengänge
- Kulturwissenschaften und
 - Politik- und Verwaltungswissenschaft
 - Bildungswissenschaft
 - Soziologie

mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" soll Studierenden entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 81 HG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der

Berufswelt auf dem Feld des gewählten B.A.'s grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen entsprechend den Maßgaben dieser Prüfungsordnung verleiht der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.". Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches bzw. der studiengangsrelevanten Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. Wird das Studium in Form eines Teilzeitstudiums durchgeführt, verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden.

(3) Das Studium ist in 11 verpflichtende Module gegliedert, die jeweils 450 Arbeitsstunden umfassen. In den Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Kurse im Umfang von je 8 SWS (= 240 Arbeitsstunden) gebündelt. Die Aufteilung der restlichen 210 Arbeitsstunden pro Modul für Prüfungsvorbereitung und -durchführung, Präsenzseminare, Pflicht- und freie Lektüre regelt die jeweilige Studienordnung. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung, die aus einer Leistung besteht, abgeschlossen.

(4) Leistungspunkte bescheinigen die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die dem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs wird mit insgesamt 180 Leistungspunkten (ECTS) bewertet, d.h. mit jeweils 15 Leistungspunkten pro Modul und 12 Leistungspunkten für die bestandene B.A.-Arbeit sowie 3 Leistungspunkte für deren Präsentation.

(5) In den Studienordnungen werden die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Einschreibvoraussetzung

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zusätzlich erforderliche Studienvoraussetzungen regeln die jeweiligen Studienordnungen.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in demselben Studiengang gem. § 1 Abs. 1 an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind und in Umfang und Inhalt einem Modul entsprechen. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht

vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Zugangsprüfung gemäß § 49 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Zugangsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat durch Wahl für alle in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, zu den Studienordnungen und den Studienplänen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 6

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 Abs. 1 HG die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach bzw. in einem für das Modul einschlägigen Fach einen Magister-, Master- oder Diplomabschluss oder einen höherwertigen Abschluss besitzt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus 11 studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelor-Abschlussarbeit und deren Präsentation.
- (2) Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen werden im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.
- (4) Die Anmeldung zu Prüfungen ist nur „online“ möglich. Das nähere Verfahren wird im jeweiligen Studienportal veröffentlicht.

§ 8

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der FernUniversität für einen der Studiengänge

- Kulturwissenschaften und
- Politik- und Verwaltungswissenschaft
- Bildungswissenschaft
- Soziologie

mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls oder eine entsprechende Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen nachweist.

§ 9

Ziel, Umfang und Art der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls beherrschen und dass sie innerhalb begrenzter Zeit unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel Themenstellungen bearbeiten können.
- (2) Die Prüfungen können in folgender Form abgelegt werden:
 - Klausur
 - mündliche Prüfung
 - Hausarbeit.
- (3) Die jeweilige Studienordnung regelt Form und Umfang der einem Modul zugeordneten Prüfung.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in der in Abs. 2 genannten Form zu erbringen.
- (5) Für die Prüfungen werden Noten gemäß § 16 vergeben.
- (6) Ist die einem Modul zugeordnete Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 10 Klausuren

- (1) Klausuren werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.
- (2) Jede Klausur wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Klausuren, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin mitgeteilt.
- (3) Die Form und Bewertung der Klausuren werden von einer/einem Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.
- (4) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hat die Prüferin oder der Prüfer die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bzw. die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer anderen Prüferin oder eines anderen Prüfers oder in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gem. § 6 Abs. 1 dieser Ordnung abgenommen.
- (3) Eine mündliche Prüfung dauert 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.
- (5) Mündliche Prüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der zuständigen Verwaltungseinheit der Fakultät (Prüfungsamt) beauftragte Person am Ort des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 14 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.
- (6) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, eine mündliche Prüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 12 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die auch praxisbezogen sein können. Das Nähere regelt die jeweilige Studienordnung.
- (2) Der Hausarbeit ist eine Versicherung gem. § 13 Abs. 8 beizufügen.
- (3) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Hausarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. des § 6 Abs. 1 dieser Ordnung zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt.
- (4) Die ggf. notwendige Themenabsprache sowie die Themenstellung einer zugelassenen Hausarbeit müssen so rechtzeitig erfolgen, dass die Hausarbeit spätestens Ende des Semesters abgegeben werden kann.

§ 13

Bachelor-Abschlussarbeit und Präsentation

- (1) Zur Bachelor-Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) kann auf Antrag zugelassen werden, wer alle oder eine durch die jeweilige Studienordnung geregelte Anzahl an Studien begleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der B.A.-Arbeit nachweisen, dass sie oder er im Stande ist, ein Problem seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Das Thema der B.A.-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Bachelor-Arbeit eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüferin oder einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der B.A.-Arbeit beträgt drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der B.A.-Arbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der B.A.-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die B.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (7) Die B.A.-Arbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.
- (8) Der B.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.
- (9) Für die B.A.-Arbeit werden Noten gemäß § 16 vergeben.
- (10) Die B.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern unter der Maßgabe bewertet, dass eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent sein muss.
- (11) Ist die B.A.-Arbeit mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet worden, werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die für den Studienabschluss notwendigen restlichen 3 Leistungspunkte werden für eine Präsentation der B.A.-Arbeit vergeben. (Näheres regelt die jeweilige Studienordnung).

§ 14

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde.
 - (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
 - b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt oder
 - c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt
- Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden einer Klausurarbeit, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Aus-

schluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die Betreffenden von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einer Kandidatin oder einem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfung wiederholt, so ist die Wiederholungsprüfung in dem Modul abzulegen, in dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt worden ist.

(2) Eine zweite Wiederholung der B.A.-Arbeit ist ausgeschlossen.

(3) Sind nicht alle Prüfungen bestanden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten oder kein Prüfungsanspruch mehr, so ist die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertet ist.

(4) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade
1,0 – 1,5	A Excellent
1,6 – 2,0	B Very Good
2,1 – 3,0	C Good
3,1 – 3,5	D Satisfactory
3,6 – 4,0	E Sufficient
4,1 – 5,0	F Fail

§ 17

Gesamtbewertung der Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die B.A.-Arbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mit einer Prüfung abgeschlossenen Module oder einer Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 3 und der doppelt gewichteten B.A.-Arbeit gebildet und zwar derart,

- dass aus den benoteten Modulen und der doppelten Note der B.A.-Arbeit eine Summe gebildet wird, die durch die Anzahl der vorliegenden Noten dividiert wird;
- dass nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Im Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" werden die Bewertungen der Prüfungen sowie die Bewertung der B.A.-Arbeit mit den in § 16 Abs. 4 genannten Noten aufgeführt.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung lautet entsprechend.

§ 18

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" wird unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Noten der Prüfungen sowie der B.A.-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit ihrem bzw. seinem Siegel zu versehen. Das Zeugnis nennt den Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Ist eine Prüfung oder die B.A.-Arbeit zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung zum Erwerb des Grades "Bachelor of Arts" endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden.
- (2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20

Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts"

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" ausgehändigt.
- (2) Die Urkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Bachelor-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 23.07.2002, 29.04.2004 und 25.04.2006 und der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005, der Pro-Dekanin am 30.05.2007, der Dekanin vom 20.08.2008, 10.02.2009 und vom 13.03.2009 sowie des Rektorates der FernUniversität in Hagen vom 17.09.2002, 21.09.2004, 28.06.2005, 22.09.2006, 06.06.2007, 26.08.2008, 20.02.2009 und vom 26.03.2009.

Hagen, den 26.03.2009

Die Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
gez.
Univ.-Prof. Dr. Ingrid Josephs